

Leichen-Gesellschaft : Rostock

**Articul und Ordnung der bereits seit 1594 errichteten Leichen-Gesellschaft
genannt: Die Bootsmanns-Compagnie zu Rostock : confirmirt und zum Druck
befördert im Jahr 1787**

[Rostock]: Gedruckt bey Christian Müller, 1787

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1834625483>

Druck Freier  Zugang



Artikal
der Leifungsallfaffen
Boatsmanns campagnie
Krausencampagnie } Raffock.
1787.

Mkl f IV

2685

Am. 11. f. IV
2685

1787.
24. Febr.

32^{1.}

Articul und Ordnung

der bereits

seit 1594 errichteten

Leichen = Gesellschaft

genannt:

Die Bootsmanns = Compagnie

zu Rostock

confirmirt und zum Druck befördert im
Jahr 1787.



Gedruckt bey Christian Müller.

22

Atticus - Lucius
1787
1787
Atticus - Lucius
1787
Atticus - Lucius

1787

1787
1787



Da unter den hiesigen
Todten = Beliebungen

die so genannte

Bootsmanns = Compagnie

beim Löbl. Gerichte geziemend darauf angetragen, daß ihre bisherige Artikel von Gerichtswegen revidiret, und in ein und anderen Punkten theils geändert, theils näher bestimmnet, auch hier nächst Gerichtlich confirmiret werden mögten; so hat Judicium deren petito deferriret, und der gedachten Bootsmanns-Compagnie ihre bisherige Artikel sorgfältigst revidiret, zugleich aber auch solche, jedoch unter Vorbehalt Obrigkeitlicher Befugniß selbige nach Umständen zu ändern, zu mehrern, zu mindern, oder gar aufzuheben, von nun an dahin bestimmnet —

Art. 1.

Ein jeder, der sich in diese Beliebung aufnehmen lassen will, muß nicht über 50 Jahr alt seyn.

Art. 2.

Für die Aufnahme in diese Leichen-Gesellschaft bezahlet ein jeder zur Zeit 2 Rthlr. 8 fl. M. Cour. an Einkaufs-Geld, wovon die beiden Herren Stamm-Altesten, die zwey Jahr-Altesten, der Compagnie-Schreiber, nebst dem Bothen, jedweder 4 fl. erhält, und 1 Rthlr. 32 fl. die Casse bekömmt. Sollte aber von der Compagnie dem Befinden nach, das Einkaufs-Geld verhöhet, oder verniedriget werden, so bleibt, nach wie vor festgesezt, daß keiner mehr, oder weniger, als die vorbesagten 4 fl. bekömmt.

A 2

Art. 3.

Art. 3.

Bei der Aufnahme eines jeden Mitgliedes in diese Leichen-Gesellschaft, hat der jedesmahlige wirthabende Herr Aeltester sich genau darnach zu erkundigen, ob derjenige, welcher sich in der Compagnie kaufen will, auch mit allen den Seinigen gesund ist, damit zum Schaden der Compagnie keiner in dieselbe aufgenommen werde, der, oder dessen Frau, und Kinder krank darnieder liegen. Ist nun von jemanden das Einkaufs-Geld baar bezahlet: so soll dessen Name dem Stamm-Buche, worin gesammte Interessenten aufgezeichnet, einverleibet werden, ihm und den Seinigen, wenn er vier Wochen hindurch, als eine Gefahrzeit, den Beytrag geleistet, bey Sterbfällen, das zur Zeit für eine alte Leiche festgesetzte Leichen-Geld mit 17 Rthlr. M. Cour. und für eine Kindes-Leiche, deren Bestimmung der Art. 17. festsetzt, 5 Rthlr. gleicher Münze, ausbezahlet werden.

Art. 4.

Ein jeder Compagnie-Verwandter ist schuldig, den wöchentlichen Beytrag mit 1 fl. prompt zu entrichten, und hat, wenn er in zwey Jahren keinen Beytrag leistet, sich selbst hiedurch der Compagnie entsetzt: doch aber, stehet es einem jeden Compagnie-Verwandten auch frey, seinen Beytrag Quartaliter mit 13 fl. oder jährlich mit 1 Rthlr. 4 fl. M. C. auf einmahl zu entrichten, es muß aber diese Bezahlung vor dem, im folgenden 11ten Art. bemerkten Rechnungs-Tag geschehen.

Art. 5.

Eräuget sich ein Sterbfall, unter den Mitgliedern dieser Compagnie, so muß selbiger dem Compagnie-Bothen angesaget werden; dieser meldet solchen dem Compagnie-Schreiber, damit dieser nachsehen könne,
ob

ob der Verstorbene auch an Beytrag noch etwas restiret. Hievon giebt der Compagnie-Schreiber ein Attestatum an den Worthabenden Herrn Aeltesten, welcher alsdenn das restirende abziehet, und das übrige Leichen-Geld durch den Boten sofort nach das Sterbhaus bringen läßt, wogegen die Erben die gehörige Quittung ausstellen, und solche dem Boten zur Ueberlieferung an den Aeltesten wiederum mitgeben.

Art. 6.

Würde Einer von dieser Todten-Gesellschaft eines solchen Todes sterben, daß er sich selbst entleibete, daß also die Obrigkeit nach angestellter Besichtigung Ihm kein ehrliches Begräbniß zu gestattete, so wird für einen solchen Selbst-Mörder kein Leichen-Geld ausbezahlet. Die Hinterbliebenen aber mögen deshalb nicht gekränkelt werden, sondern bleiben, wenn sie fernerweitig ihren Beytrag leisten, nach wie vor in der Compagnie. Stirbt aber ein Mitglied auf Reisen, es sey zu Wasser oder zu Lande, und es würde von seinem ehrlichen Begräbniß, oder seinem durch Schiffbruch erlittenen Tode, ein glaubwürdiges Zeugniß beygebracht; so wird dessen Leichen-Gehalt, so wie im 3ten Art. bestimmt ist, seinen nachgebliebenen Anverwandten unweigerlich ausbezahlet.

Art. 7.

Für Todtgebörne Kinder wird kein Leichen-Geld bezahlet, wohl aber für diejenigen, welche aus Schwachheit die Nothtaufe, ohne Unterschied von einem Prediger, oder sonsten erhalten, soll das im 3ten Art. bestimmte Leichen-Geld ausgezahlet werden.

Art. 8.

Wenn ein Mitglied der Compagnie, es sey Frau, oder Kind, verstorben; so sollen bey einem solchen Sterbefall,

befall, die der Compagnie gehörende Leich-Packen so wohl, als auch das derselben zu stehende silberne Crucifix, und die zu einer alten Leiche erforderliche Anzahl von 12 Trägern, aus der Compagnie auf Verlangen unentgeltlich gegeben werden, verlangt aber jemand mehrere Träger; so bezahlt er für jeden über die bestimmte Zahl 12 fl. M. Cour. als welches der Todten-Casse berechnet werden soll.

Art. 9.

Würde auch die Leiche eines Compagnie-Verwandten, er sey vornehm oder geringe, bey Tage beerdiget werden; so ist ein jeder Compagnie-Verwandter, nach Gebrauch und Gewohnheit, schuldig, so wohl bey gutem, als schlechtem Wetter, derselben das letzte Ehren-Geleite zu geben. Würde aber jemand dies, ohne erhebliche, dem Herrn Aeltesten jedesmahl anzuzeigende Ursachen, unterlassen; so soll ein solcher in 4 fl. Strafe verfallen seyn.

Art. 10.

Betreffend die Besetzung des Regiments, so bestehet solches aus zwey Stamm-Aeltesten und sechs Deputirten, die Hälften von der noblen Seefahrt, die übrigen aber, von denen Gewerckern, und haben jeder der ersten beyden Deputirten einen Schlüssel zur Todten-Lade und Geld-Casse, die beyden darauf folgenden Herren sind als Schaffere, welche die Aufsicht auf das Inventar der Compagnie haben, auch die Anschaffung des Biers besorgen, wenn Gilde gehalten wird, die letzten beyden Herren Deputirten aber, haben kein besonderes Officium, und geben nur als Regiments-Glieder ihre Zustimmung bey ein und andern Vorkommlichkeiten. Uebrigens ist das Ehrl. Regiment schuldig und verbunden, die ihnen übertragene Officia mit gebührender

Sorg-

Sorgfalt und Accurateſſe zu verwalten und die verabredeten Artickul genau in Erfüllung zu bringen, auch einen jeden Compagnie-Verwandten mit Anſtand und Höflichkeit zu bezeugen.

Art. II.

Alle Jahr, und zwar den Sonntag vor den Neujahr, endiget ſich bey dieſer Compagnie das Rechnungs-Jahr, den Sonntag nach heil. drey Könige aber, läſſet der Wortführende Herr Ältester die Compagnie in der St. Jacobi Kirche um 1 Uhr fordern, leget derſelben die jährl. Rechnung über Einnahme und Ausgabe vor, und wann ſolche perlustriret, und richtig befunden worden, wird ſolche von denen abgehenden Herren Deputirten eigenhändig unterſchrieben, da dann von dem Herren Ältesten zugleich eine Umfrage geſchiehet, ob die Compagnie-Verwandten Gilde zu halten geſonnen ſeyn, und falls ſolche nicht beliebt, giebt derſelbe ſeinen Herren Collegen das Wort über, und wünſchet ihm Glück zu ſeiner Administration, wird aber Gilde gehalten; ſo behält der Älteste noch ſo lange das Wort, biß die Gilde vollendet worden.

Art. 12.

Zur Erleichterung der dem Ehrl. Regiment obliegenden Bemühungen, wird von der Compagnie ein Schreiber gehalten, welcher jährl. 8 Rthlr. M. Cour. erhält und frey vom Beytrag iſt; ſtirbt derſelbe aber und hinterläßt Frau und Kinder, ſo behalten ſelbige Antheil an dem in 2ten Art. feſtgeſetzten Leichen-Geld, wenn von ihnen ins geſammt der Wochen-Schilling entrichtet wird. Die Pflicht dieſes Mannes iſt, daß er Einnahme und Ausgabe richtig berechne, ſelbige in den Compagnie-Büchern eintrage, auch vom wöchentlichen Todten-Schilling Rechnung führe. Zur Gildezeit

Zeit muß er der Compagnie die Anzahl der Compagnie-Verwandten, die von selbigen geschene Zahlung und die gehaltenen Leichen bekannt machen, die Artikel vorlesen, auch wenn wieder Verhoffen am Gilde-Tage Handel und Zank vorfällt, diejenigen, die solchen erregen, notiren, damit selbige deshalb bestraft werden mögen. Die Wahl eines Schreibers überläßt die Compagnie dem Löbl. Regiment, als welches dafür Sorge tragen muß, daß sie einen qualificirten Mann bey sich haben.

Art. 13.

Der Compagnie-Borhe wird von der Compagnie gewählt, und hat ein Compagnie-Verwandter den Vorzug diese Function zu übernehmen. Von der Compagnie wird ihm zu seinem jährl. Gehalt, mit dem, daß er auch die weißen Todten-Lacken beständig rein halten muß, 16 Rthlr. M. Cour. zugestanden. Die Pflicht und Schuldigkeit desselben ist, daß er der Compagnie treu und redlich diene, und sich bey den ihm obliegenden Geschäften stets willig und unverdrossen finden lasse, alle Gewerbe bescheidenlich bestelle, die Einladung zur Folge bey einer am Tage beerdigt werdenden Leiche, richtig und accurat besorge, den empfangenen Wochen-Schilling baar und richtig alle Monathe abliefere, und die etwanigen Restanten bey dem Schluß des Jahres genau anzeige, auch wenn ihm eine Leiche angesagt wird, dem Herrn Aeltesten sofort Nachricht davon gebe, damit die Todten-Gelder zu rechter Zeit in das Sterbhaus gesandt werden können. Und so muß er auch diejenigen, welche den Todten tragen sollen, zu rechter Zeit die gehörige Anzeige machen.

Art. 14.

Wenn Gilde gehalten wird, bezahlet ein jeder Compagnie-

pagnie: Verwandter 4 fl. sogenanntes Tied: oder Zeit-
Geld, und ist verbunden, sich friedsam und ordentlich
zu bezeigen, auch keinen Hader und Zank anzurichten,
noch weniger Fluchen, oder unanständige Reden aus-
stossen, bey Strafe 2 Pfund Zinn, oder 16 fl. zum Be-
sten der Todten-Casse zu bezahlen. Die von dem Herrn
Aeltesten Rahmens des Ehrl. Regiments gemachte Pro-
position, soll ein jeder mit Sittsamkeit anhören, und
darüber gehörig deliberiren, auch die Entschliessung der
Compagnie mit Anstand und Achtung dem Ehrl. Regi-
ment bekannt machen. Der hiewieder, oder gegen die
übrigen Artickul handelt, soll ebenfalls von dem Löbl.
Regiment mit 2 Pfund Zinn, oder 16 fl. der Todten-
Cade zum Besten bestrafet werden. Wer aber grosse
Zänkeren, oder gar Schlägeren anfänget, und sich ge-
gen das Ehrl. Regiment gröblich vergehet, davon soll
sofort dem Löbl. Gericht die Anzeige gemacht, und von
selbigen der Schuldige nach Befinden zur Strafe gezo-
gen werden. Würde sich auch jemand weigern, die ihm
vom Regiment oben zudictirte Strafe zu bezahlen; so
soll ihm durch den Compagnie-Bothen ein Zettel ins
Haus gesandt werden, und er der Compagnie, so lan-
ge, bis er die Strafe erleget, entsezet seyn.

Art. 15.

Für alle Bemühungen, die das Ehrl. Regiment
hat, und nachdem es alle Monathe zur Ablieferung des
Wochen-Schillings in des Herrn Aeltesten Haus zusam-
menkömmt, wird demselben von der Compagnie zu
ihrer Ergötzlichkeit bey Ablegung der Jahres-Rech-
nung, jedem jährl. 1 Rthlr. zugestanden, und dadurch
die in vergangenen Jahren obwaltende Schmauseren
abgeschaffet. Auch wird ausserdem jeden Herrn Stamm-
Aeltesten für das Folgen ein Douceur von 2 Rthlr. ge-
macht,

B

macht,

macht, und sind diese beyden Männer von dem Beytrag des Wochen-Schillings sowohl als ihre hinterlassene Wittwen befreyet.

Art. 16.

Verstirbt ein Compagnie-Verwandter und hinterläßt eine Wittwe und Kinder; so behalten dieselben, wenn von ihnen der Wochen-Schilling fernerhin bezahlet wird, Antheil an der Compagnie, und bekommen das Todten-Geld, so wie in den 3ten Art. bestimmt worden.

Art. 17.

Verstürbe diese hinterlassene Wittwe aber auch, so behalten die hinterbliebenen Kinder gleichfalls die Freyheit in der Compagnie zu bleiben, wenn von ihnen insgesammt der Wochen-Schilling bezahlet wird. Es muß aber allemahl bey einem solchen Fall dem Herrn Ältesten hievon die richtige Anzeige gemacht werden. Wenn solche 4 Wochen Beytrag geleistet, und also die Gefahrszeit ausgestanden, so erhalten sie bey dem Absterben, als unverheyraethete Kinder, welche noch keinen Feuer und Heerd haben, das im 3ten Art. für eine Kindes-Leiche festgesetzte Leichen-Geld.

Art. 18.

Verheyraethet sich eine in der Compagnie gebliebene Wittwe; so giebt ihr Ehemann, wenn er Antheil an der Compagnie haben will, und folglich noch kein Mitglied wäre, die Hälfte des im 2ten Art. bestimmten Einkaufs-Geldes.

Art. 19.

Würde nun ein Compagnie-Verwandter zur 2ten Ehe schreiten und eine Wittwe heyrathen, die Kinder hat, und ihr verstorbenen Ehemann wäre nicht in dieser Compagnie gewesen; so wird für ihr die Hälfte des im 2ten Art. festgesetzten Einkaufs-Geldes bezahlet, ihre Kinder

Kinder erster Ehe aber, bleiben, wo nicht für ein jedes derselben 12 fl. Einkaufs-Geld bezahlet wird, von der Compagnie ausgeschlossen. Jedoch sollen aus blosser Achtung gegen einen Compagnie-Verwandten, wenn gleich für die Stief-Kinder das Einkaufs-Geld nicht bezahlet wäre, und eines, oder andere sterben würde, auf Verlangen die Leich-Lacke gegeben und von der Compagnie getragen werden. Im umgekehrten Fall, wenn eine Wittwe von unserer Compagnie, einen andern Mann heyrathete, der bereits auch Kinder von der ersten Ehe hätte, und noch kein Mitglied bey dieser Compagnie gewesen; so wird es ebenfalls mit seinen Kindern also gehalten, wie oben bemerkt worden.

Art. 20.

Würde sich ein Compagnie-Verwandter seiner besfern Fortune halber, von hier wegbegeben; so ist derselbige, wenn er in dieser Compagnie verbleiben will, verbunden, seinen Wochen-Schilling und Zied-Geld, jährlich dem Herrn Stamm-Ältesten franco acht Tage vor dem Jahres-Schluß einzuliefern und bey etwanigen Sterbefällen einen glaubwürdigen Schein einzusenden.

Art. 21.

Würde sich aber einer unserer Compagnie-Verwandter, einen unanständigen, der Ehrl. Gesellschaft zum Nachtheil gereichenden Erwerb widmen, welcher an sich schon nach den Gesezen eine Ausschließung von Gilden und Zünften mit sich führet, desselben Rahme soll aus dem Stamm-Buch getilget und ihm wegen des geleisteten Zutrags nicht die geringste Vergütung angeden.

Art. 22.

Auch ist verordnet und festgesezt, daß, wenn von den verübrigten Wochen-Schilling ein Capital von hundert

dert und mehreren Thalern gesammelt, und Zinsbaar be-
leget werden sollen, solches ohne der Compagnie Wis-
sen und Willen nicht ausgeliehen werden soll, und falls
ein Compagnie-Verwandter eine Anleihe gegen sichere
Hypothek verlangt, mögen ihm die einmüthigen Vota
der sämtlichen Mitglieder solche zuwenden.

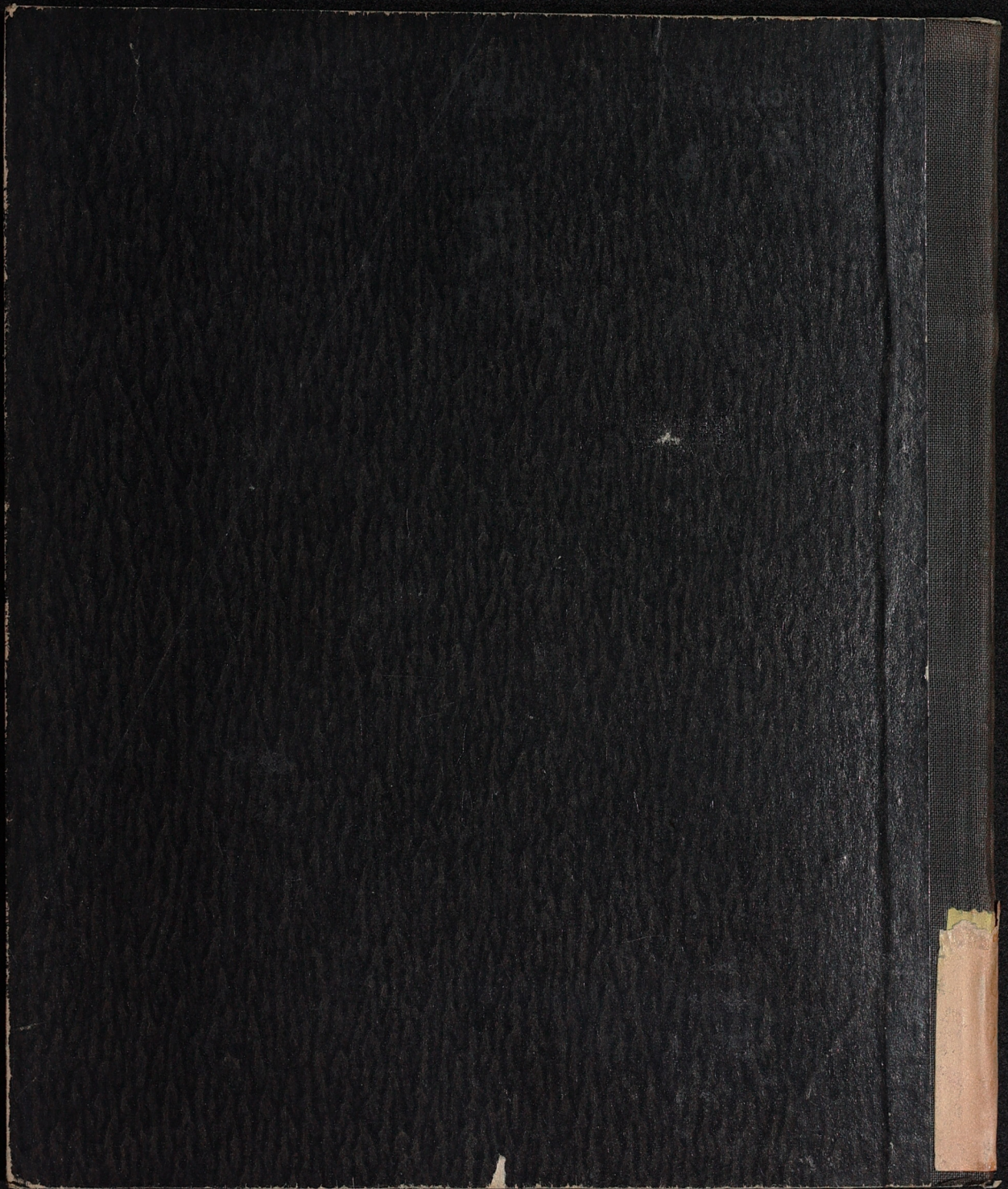
Art. 23.

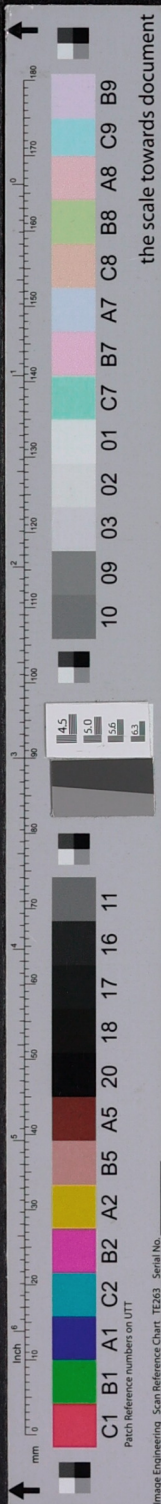
Damit denn nun schließlich der Armen- und Got-
tes-Häuser gedacht werde; so soll aus unserer Todten-
Casse zu Gottes Ehren alle Weihnachten ein neues
Wachslicht zu 6 Pfund in der hiesigen St. Jacobi Kirche
geliefert und 1 Rthlr. an die hiesigen 4 Arm-Häuser
beym Schluß des Jahres bezahlet werden.

Zu Urkunde, daß diese vorstehende Articul
von Gerichtswegen bestimmt und confirmiret
worden, und damit solche auch von Jedermann
dafür erkannt und geachtet werden mögen, ist mir
Secretario specialiter a Judicio committiret, sel-
bige eigenhändig zu unterschreiben und mit dem
grossen Gerichts-Siegel zu untersiegeln. So ge-
schehen Rostock den 24sten Februar 1787.



W. G. Detloff,
Judicii Secretar.
mmpria.





Accurateſſe zu verwalten und die verab-
ſchiedet genau in Erfüllung zu bringen, auch
Compagnie-Verwandten mit Anſtand und
begegneten.

Art. 11.

Am Sonntag vor den Neujahrs-
festen, und zwar den Sonntag vor den Neujahrs-
festen, bey dieser Compagnie das Rech-
nung, den Sonntag nach heil. drey Könige
der Wortführende Herr Aeltester die Com-
pagnie St. Jacobi Kirche um 1 Uhr fordern, le-
gen die jährl. Rechnung über Einnahme und
Ausgaben, und wann solche perlustriret, und rich-
tig worden, wird solche von denen abgehenden
Aeltesten eigenhändig unterschrieben, da-
mit die Herren Aeltesten zugleich eine Umfrage
machen, ob die Compagnie-Verwandten Gilde zu
nehmen seyn, und falls solche nicht beliebt,
so seinen Herren Collegen das Wort über,
ob ihm Glück zu seiner Administration, wird
erhalten; so behält der Aelteste noch so lange
bis die Gilde vollendet worden.

Art. 12.

Die Beerdigung der dem Ehrl. Regiment oblie-
genden, wird von der Compagnie ein-
gehalten, welcher jährl. 8 Rthlr. M. Cour.
von dem Beytrag ist; stirbt derselbe aber
mit Frau und Kinder, so behalten selbige
nach dem in 3ten Art. festgesetzten Leichen-Geld,
den ins gesamt der Wochen-Schilling
erhalten. Die Pflicht dieses Mannes ist, daß
er die Einnahme und Ausgabe richtig berechne, selbige in
die Compagnie-Büchern eintrage, auch vom wöchent-
lichen Schilling Rechnung führe. Zur Gilde-
zeit